

Brigitte Holm, Arbeitskreis V

19 Anträge zu Korrekturen bei der Überleitung  
der Alterssicherungen der DDR in bundesdeutsches Recht

Persönliche Erklärungen bei der abschließenden Debatte am 24. Februar 2011



(A)

Anlagen zum Stenografischen Bericht (C)

(...)

**Anlage 2** Erklärung nach § 31 GO

**des Abgeordneten Wolfgang Tiefensee (SPD)  
zur namentlichen Abstimmung über die 19 An-  
träge der Fraktion Die Linke zu Korrekturen  
bei der Überleitung der Alterssicherungen der  
DDR in das bundesdeutsche Recht (Tagesord-  
nungspunkt 5)**

Ich stelle fest, dass meine Enthaltungen bedeuten, dass ich es weiterhin für dringend geboten halte, in der Thematik der Beseitigung der renten- und versorgungsrechtlichen Nachteile verschiedener Berufs- und Personengruppen in der ehemaligen DDR nach Lösungen zu suchen, ich teile aber ausdrücklich die Lösungsansätze der Antragsteller nicht.

Im Übrigen schließe ich mich dem folgenden Forderungskatalog der ostdeutschen Bundestagsabgeordneten an.

(A) Wir fordern einen Fahrplan für die Vereinheitlichung der Rentensysteme. Darüber hinaus fordern wir, dass alle sonstigen Sachverhalte in einem „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“ geregelt werden. Hierfür haben wir ostdeutschen SPD-Bundestagsabgeordneten einen Forderungskatalog beschlossen, der unter anderem folgende Punkte berücksichtigen muss:

1. Wir verlangen eine abschließende Regelung zur Vereinheitlichung der Rentensysteme in Ost und West. Das Angleichungsgebot nach Art. 30 Abs. 5 Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 verlangt die Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern und damit die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für die Rentnerinnen und Rentner.

2. Wir orientieren uns bei der Umsetzung am Zeitpunkt des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019. Gleichzeitig kämpfen wir gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Löhne und Gehälter angeglichen sind. Wir verlangen außerdem die Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen mit einem Anteil von Zahlungen an die Rentensysteme, der Anwartschaften oberhalb des Niveaus der Grundversicherung im Alter begründet.

3. Sollte die Angleichung der Löhne bis zum Auslaufen der Solidarpaktes II nicht vollständig vollzogen worden sein, fordern wir, dass per „Stichtag“ 1. Januar 2020 bei der Rentenberechnung gleiche Rechengrößen gelten, die sich an den Westrechengrößen orientieren. Das heißt, für alle Rentnerinnen und Rentner Deutschlands gilt dann ein einheitlicher Rentenwert. Gleichzeitig wird für die Berechnung der Rentenanwartschaft ein einheitliches Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt.

(B) 4. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost sollte an die Beitragsbemessungsgrenze West angeglichen werden. Pauschal bewertete Versicherungszeiten, beispielsweise für pflegende Angehörige sowie Erziehungs- und Wehrdienstzeiten, sollten ebenfalls mit einem einheitlichen Rentenwert bewertet werden.

5. Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, ob bei der Schaffung eines einheitlichen gesamtdeutschen Rentenrechts ein teilweiser Ausgleich für weiterhin bestehende Einkommensdisparitäten geschaffen werden kann und soll. Dieser Ausgleich und die armutsvermeidenden Leistungen sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben nicht von den Beitragszahlern, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren.

6. Wir fordern, die noch offenen Rentenüberleitungsfragen endlich abschließend in einem „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“ zu klären. Dafür soll ein „Härtefallfonds“ mit einem Budget von mindestens 500 Millionen Euro jährlich aufgelegt werden, aus dem Beziehern von Altersrenten, die nicht umfassend in das AAÜG mit einbezogen wurden und auf Grundversicherung im Alter angewiesen sind, mit einer monatlichen Zuschlagsrente geholfen wird. Dies wäre auch aus verfassungsrechtlichen Gründen eine unbedenkliche Alternative.

7. Wir fordern darüber hinaus die Angleichung der Zuverdienstgrenzen für ehemalige Angehörige der Bun-

(C) deswehr, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach vorheriger Überprüfung durch die Bundesbehörde für Stasi-Unterlagen ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt haben.

8. Schließlich muss künftige Armutsvermeidung ein weiterer Schwerpunkt sein. Noch immer sind 40 Prozent der Ostdeutschen im unteren Lohnbereich angesiedelt. Deshalb fordern wir Regeln, die beschäftigungslose Zeiten bzw. geringe Verdienste ab sofort und auch rückwirkend rentenrechtlich höher bewerten. Diese müssen aber im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden:

a) So sollen Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit künftig als beitragsgeminderte Zeiten gewertet werden: Bei Versicherten, die bei Renteneintritt weniger als 30 Entgeltpunkte erworben haben, sollen Hartz-IV-Zeiten mit dem Wert an Entgeltpunkten berücksichtigt werden, der dem durchschnittlichen Wert ihrer Beitragszeiten entspricht. Dabei soll eine Begrenzung auf 50 Prozent des Durchschnittseinkommens erfolgen, sodass sie mit maximal 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr berücksichtigt werden. Damit werden unter dem Strich die Zeiten in Arbeitslosigkeit besser bewertet, ohne jedoch die beitragsorientierte Rentensystematik – nach der die Renten den Löhnen folgen – auszuhebeln.

(D) b) Die Rente nach Mindestentgeltpunkten soll für Beitragszeiten über das Jahr 1992 hinaus verlängert werden. Hintergrund ist, dass diese Regelung nur bis zum 31. Dezember 1991 bestand. Niedrige Löhne aufgrund von Teilzeit- bzw. Leiharbeit hat es aber – nicht nur in Ostdeutschland – vor allem ab Mitte der 90er-Jahre bis in die heutige Zeit gegeben. Durch die Regelung würden auch ostdeutsche Versicherte nach Wegfall des Hochwertungs-faktors Mindestentgeltpunkte für niedrige Beitragszeiten erhalten, indem die Entgeltpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Eine Kappung soll erfolgen, wenn die Entgeltposition 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes ausmacht.

### Anlage 3

#### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Iris Gleicke, Daniela Kolbe (Leipzig), Steffen-Claudio Lemme, Andrea Wicklein, Sonja Steffen, Burkhard Lischka, Angelika Krüger-Leißner, Silvia Schmidt (Eisleben), Mechthild Rawert, Dr. Marlies Volkmer, Wolfgang Gunkel, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Rüdiger Veit, Dr. h. c. Wolfgang Thierse und Dagmar Ziegler (alle SPD) zur namentlichen Abstimmung über die 19 Anträge der Fraktion Die Linke zu Korrekturen bei der Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht (Tagesordnungspunkt 5)**

Wir – die Unterzeichner dieser Erklärung – stellen fest, dass unsere heutigen 13 Enthaltungen zu den unter Tagesordnungspunkt 5 a) stattfindenden namentlichen Abstimmungen nicht bedeuten, dass die beantragten Sachverhalte gänzlich falsch sind; jedoch teilen wir deren Lösungsansätze nicht.

(A) Wir stimmen dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu, die zur Erarbeitung einer sachgerechten Lösung für die DDR-Geschiedenen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten wollen.

Wir fordern einen Fahrplan für die Vereinheitlichung der Rentensysteme. Darüber hinaus fordern wir, dass alle sonstigen Sachverhalte in einem „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“ geregelt werden. Hierfür haben wir ostdeutschen SPD-Bundestagsabgeordneten einen Forderungskatalog beschlossen, der unter anderem folgende Punkte berücksichtigen muss:

1. Wir verlangen eine abschließende Regelung zur Vereinheitlichung der Rentensysteme in Ost und West. Das Angleichungsgebot nach Art. 30 Abs. 5 Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 verlangt die Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern und damit die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für die Rentnerinnen und Rentner.

2. Wir orientieren uns bei der Umsetzung am Zeitpunkt des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019. Gleichzeitig kämpfen wir gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Löhne und Gehälter angeglichen sind. Wir verlangen außerdem die Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen mit einem Anteil von Zahlungen an die Rentensysteme, der Anwartschaften oberhalb des Niveaus der Grundversicherung im Alter begründet.

(B) 3. Sollte die Angleichung der Löhne bis zum Auslaufen der Solidarpaktes II nicht vollständig vollzogen worden sein, fordern wir, dass per „Stichtag“ 1. Januar 2020 bei der Rentenberechnung gleiche Rechengrößen gelten, die sich an den Westrechengrößen orientieren. Das heißt, für alle Rentnerinnen und Rentner Deutschlands gilt dann ein einheitlicher Rentenwert. Gleichzeitig wird für die Berechnung der Rentenanwartschaft ein einheitliches Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt.

4. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost sollte an die Beitragsbemessungsgrenze West angeglichen werden. Pauschal bewertete Versicherungszeiten (beispielsweise für pflegende Angehörige sowie Erziehungs- und Wehrdienstzeiten) sollten ebenfalls mit einem einheitlichen Rentenwert bewertet werden.

5. Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, ob bei der Schaffung eines einheitlichen gesamtdeutschen Rentenrechts ein teilweiser Ausgleich für weiterhin bestehende Einkommensdisparitäten geschaffen werden kann und soll. Dieser Ausgleich und die armutsvermeidenden Leistungen sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben nicht von den Beitragszahlern, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren.

6. Wir fordern, die noch offenen Rentenüberleitungsfragen endlich abschließend in einem „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“ zu klären. Dafür soll ein „Härtefallfonds“ mit einem Budget von mindestens 500 Millionen Euro jährlich aufgelegt werden, aus dem Beziehern von Altersrenten, die nicht umfassend in das AAÜG mit einbezogen wurden und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, mit einer monatlichen Zuschlagsrente geholfen wird. Dies wäre auch aus verfas-

sungsrechtlichen Gründen eine unbedenkliche Alternative. (C)

7. Wir fordern darüber hinaus die Angleichung der Zuverdienstgrenzen für ehemalige Angehörige der Bundeswehr, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach vorheriger Überprüfung durch die Bundesbehörde für Stasi-Unterlagen ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt haben.

8. Schließlich muss künftige Armutsvermeidung ein weiterer Schwerpunkt sein. Noch immer sind 40 Prozent der Ostdeutschen im unteren Lohnbereich angesiedelt. Deshalb fordern wir Regeln, die beschäftigungslose Zeiten bzw. geringe Verdienste ab sofort und auch rückwirkend rentenrechtlich höher bewerten. Diese müssen aber im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden:

a) So sollen Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit künftig als beitragsgeminderte Zeiten gewertet werden: Bei Versicherten, die bei Renteneintritt weniger als 30 Entgeltpunkte erworben haben, sollen Hartz-IV-Zeiten mit dem Wert an Entgeltpunkten berücksichtigt werden, der dem durchschnittlichen Wert ihrer Beitragszeiten entspricht. Dabei soll eine Begrenzung auf 50 Prozent des Durchschnittseinkommens erfolgen, sodass sie mit maximal 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr berücksichtigt werden. Damit werden unter dem Strich die Zeiten in Arbeitslosigkeit besser bewertet, ohne jedoch die beitragsorientierte Rentensystematik – nach der die Renten den Löhnen folgen – auszuhebeln.

b) Die Rente nach Mindestentgeltpunkten soll für Beitragszeiten über das Jahr 1992 hinaus verlängert werden. Hintergrund ist, dass diese Regelung nur bis zum 31. Dezember 1991 bestand. Niedrige Löhne aufgrund von Teilzeit- bzw. Leiharbeit hat es aber – nicht nur in Ostdeutschland – vor allem ab Mitte der 90er-Jahre bis in die heutige Zeit gegeben. Durch die Regelung würden auch ostdeutsche Versicherte nach Wegfall des Hochwertungsfaktors Mindestentgeltpunkte für niedrige Beitragszeiten erhalten, indem die Entgeltpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Eine Kappung soll erfolgen, wenn die Entgeltposition 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes ausmacht. (D)

#### Anlage 4

##### Erklärung nach § 31 GO

**des Abgeordneten Rolf Schwanitz (SPD) zur namentlichen Abstimmung über die 19 Anträge der Fraktion Die Linke zu Korrekturen bei der Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht sowie über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verbesserung der Versorgung der im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 Geschiedenen (Tagesordnungspunkt 5)**

Die hier vorliegenden Anträge wurden in den meisten Fällen auch schon in früheren Legislaturperioden des Deutschen Bundestages eingebracht, fachlich beraten und von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt. Meine

- (A) fachliche Bewertung dieser Anträge richtet sich nicht danach, ob ich Mitglied einer Koalition bin oder der Opposition angehöre. Deshalb gibt es zwischen meinem Stimmverhalten in der 16. und in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages keinen Unterschied. Neue inhaltliche Aspekte haben sich für mich lediglich bei der Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR, bei der Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Post der DDR und beim fehlenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet Geschiedene ergeben. Deshalb habe ich mich bei den Anträgen 17/3882 und 17/3883 der Stimme enthalten sowie dem Antrag 17/4195 zugestimmt. (C)

(...)